



An die Mitgliedsvereine des  
Tennisverbandes Mittelrhein e.V.

Köln, den 13.09.2021

**Antrag auf Satzungsänderung zum  
Ordentlichen Verbandstag 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des TVM stellt zu dem Tagesordnungspunkt 12 „Erledigungen von Anträgen und Satzungsänderungen“ den Antrag zur Änderung der Verbandssatzung gemäß nachfolgender Synopse:

ALT	NEU
<p><b>§ 6 Beiträge</b></p> <p>Die Vereine zahlen an den TVM einen auf dem ordentlichen Verbandstag jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag. Neueintretende Vereine haben ein vom Verbandstag festgesetztes Eintrittsgeld zu entrichten. Die vom TVM erhobenen Mitgliedsbeiträge schließen die Beiträge des TVM an den DTB und den Deutschen Sportbund ein. Es wird ein Mindestbeitrag von EURO 200,00 jährlich erhoben.</p>	<p><b>§ 6 Beiträge und Gebühren für TVM, Sportversicherung, VBG, GEMA und Sporthilfe</b></p> <p>Die Vereine zahlen an den TVM einen auf dem ordentlichen Verbandstag jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag. Neueintretende Vereine haben ein vom Verbandstag festgesetztes Eintrittsgeld zu entrichten. Die vom TVM erhobenen Mitgliedsbeiträge schließen die Beiträge des TVM an den DTB und den Deutschen <b>Olympischen</b> Sportbund ein. Es wird ein Mindestbeitrag von EURO 200,00 jährlich erhoben.</p> <p><b>Der TVM ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom TVM gemäß der</b></p>

ALT	NEU
	<p>Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des TVM sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der TVM tritt die ihm hieraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.</p>
<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des TVM. Er besteht aus 11 ehrenamtlichen Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem 1. Vorsitzenden</li> <li>b. dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>c. dem Vorstand Finanzen</li> <li>d. dem Vorstand Leistungssport</li> <li>e. dem Vorstand Senioren- und Breitensport</li> <li>f. dem Vorstand Jugend</li> <li>g. dem Vorstand Organisation</li> <li>h. den 4 Bezirksvorsitzenden.</li> </ul> <p>Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.</p> <p>(4) Alle übrigen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, werden von dem geschäftsführenden Vorstand, der aus den 7 Ressort-Vorstandsmitgliedern besteht, erledigt.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Referenten für</p>	<p><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des TVM. Er besteht aus <b>10</b> ehrenamtlichen Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem 1. Vorsitzenden</li> <li>b. dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>c. dem Vorstand Finanzen</li> <li>d. dem Vorstand <b>Sport Leistungssport</b></li> <li><del>e. dem Vorstand Senioren- und Breitensport</del></li> <li>f. dem Vorstand Jugend</li> <li>g. dem Vorstand Organisation</li> <li>h. den 4 Bezirksvorsitzenden.</li> </ul> <p>Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.</p> <p>4) Alle übrigen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, werden von dem geschäftsführenden Vorstand, der aus den <b>6</b> Ressort-Vorstandsmitgliedern besteht, erledigt.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Referenten für</p>

ALT	NEU
bestimmte Aufgaben einsetzen.	bestimmte Aufgaben einsetzen.
<p><b>§ 10 Sportausschuss</b></p> <p>Dem Sportausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorstand Leistungssport</li> <li>b) der Vorstand Senioren- und Breitensport</li> <li>c) die 4 Bezirkssportwarte</li> </ul> <p>Der Sportausschuss wird unter dem Vorsitz des Vorstandes Leistungssport tätig. Er beschließt zusammen mit dem Jugendausschuss den einheitlichen Terminplan. Auf Vorschlag der Ranglistenkommission stellt er die Ranglisten der Erwachsenen auf.</p>	<p><b>§ 10 Sportausschuss</b></p> <p>Dem Sportausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>der Vorstand Sport</b></li> <li>b) <b>der Vorstand Jugend</b></li> <li>c) die 4 Bezirkssportwarte</li> </ul> <p>Der Sportausschuss wird unter dem Vorsitz des Vorstandes <b>Sport</b> tätig. Er beschließt zusammen mit dem Jugendausschuss den einheitlichen Terminplan. Auf Vorschlag der Ranglistenkommission stellt er die Ranglisten der Erwachsenen auf.</p>

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Zustimmung zu der beantragten Änderung.

Mit freundlichen Grüßen  
TENNISVERBAND MITTELRHEIN

gez.  
Utz Uecker  
1. Vorsitzender